



Mag. Zl.: PL – 34/456/2020 (2)

Klagenfurt am Wörthersee, 28.03.2023

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Jantschgasse“
Lfd. Nr. 34/D3/2019**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29.03.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 10.03.2023, Zl. 03-Ro-56-1/16-2023, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Jantschgasse“, lfd. Nr. 34/D3/2019 erlassen wird.

Gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Baufläche Nr. .78 sowie die Grundstücke Nr. 257/2, 257/3, 259 und 261, alle KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt, mit einer Fläche von 11.214 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 09.04.2021.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

- 34/D3/2019
- a) die Umwidmung von Teilen der Baufläche .78 sowie der Grundstücke Nr. 257/2, 257/3, 259 und 261, alle KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 6.469 m²,
 - b) die Umwidmung von Teilen der Baufläche .78 und des Grundstückes Nr. 257/2, beide KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 416 m²,
 - c) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 257/3, 259 und 261, alle KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Garten“ im Ausmaß von 1.351 m²,
 - d) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 257/3, 259 und 261, alle KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Parkplatz“ im Ausmaß von 1.710 m²
- festgelegt wird.

§ 3 Bebauungsbestimmungen

- (1) Betreffend Mindestgröße der Baugrundstücke, bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke, Bebauungsweise und Bauhöhe gelten die für die Bauzone 2 gemäß § 2 der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016 festgelegten Bestimmungen.
- (2) Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem öffentlichen Gut der Jantschgasse.
- (3) Die Begrenzung der Baugrundstücke ist zeichnerisch dargestellt.
- (4) Betreffend Baulinien, das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, gelten die im § 4 der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016 festgelegten Bestimmungen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Kraft.

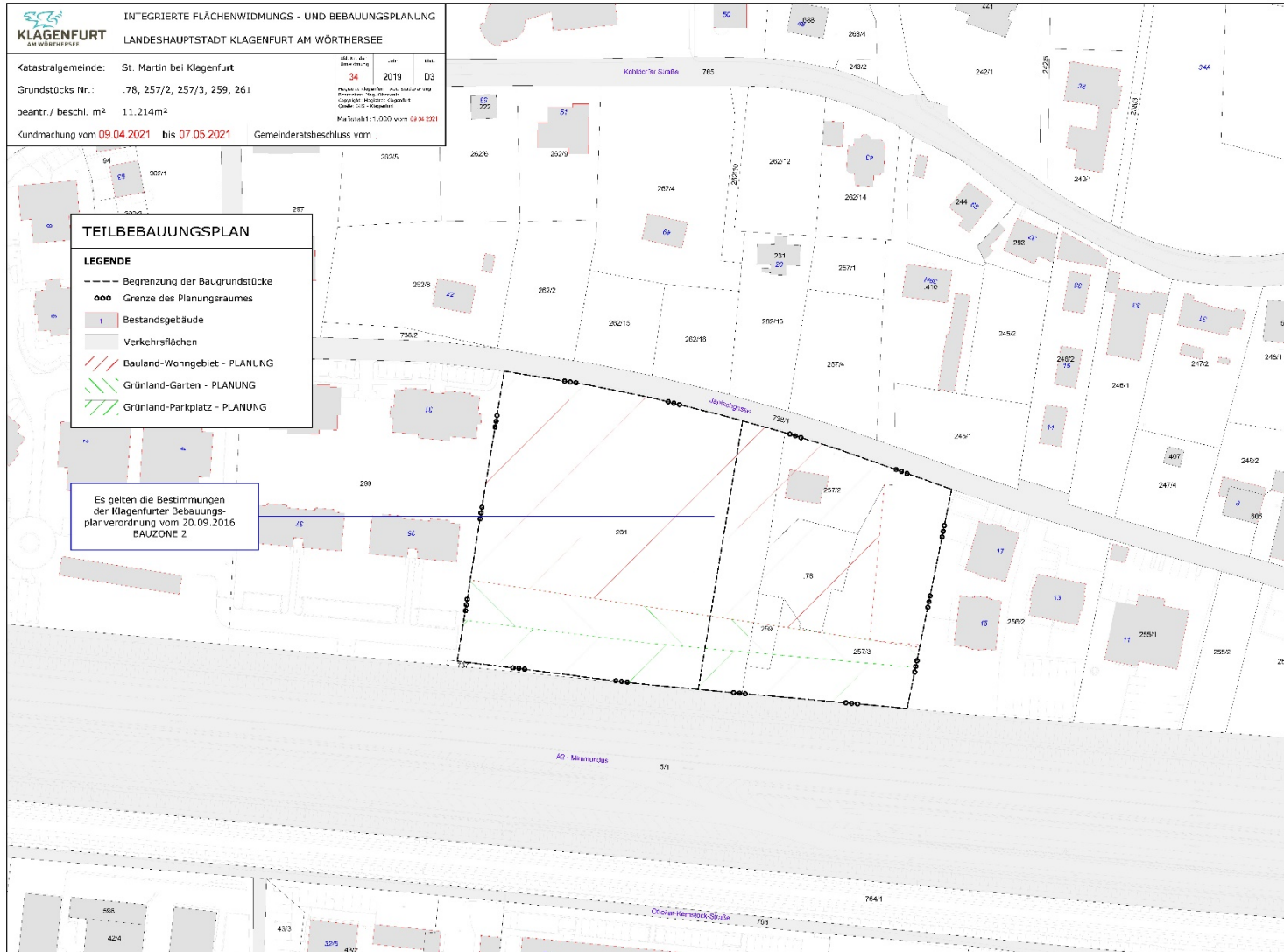
Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 29.03.2023

Abgenommen am: 12.04.2023

HINWEIS: nicht maßstabsgetreu



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu

